

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 19.11.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005	2
• 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportanlagen in der Stadt Wuppertal	9
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bebauungsplan 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße -	11
<u>Sonstiges:</u>	
• Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk U/4 - Katernberg	12 13
• Verpflichtung zur Bekanntgabe des Abschlusses der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2008	15
• Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal am 27.11.2007	16
• Tagesordnung 7. Zweckverbandsversammlung der Bergischen VHS am 30.11.2007 – Terminänderung	17
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	23
• WSW Engerie & Wasser AG: Preise für Haushalte und Landwirtschaft im Netzgebiet der WSW ab 01.01.2008	

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 vom: 12.11.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch VO vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende im Gebiet der Stadt Wuppertal veranstaltete Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die nach dem Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ohne Altersbeschränkung freigegeben sind.
3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 **Steuermaßstäbe**

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.
- (2) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 wird nach dem Spielumsatz (§ 5), nach der Größe des benutzten Raumes (§ 7) oder nach der Roheinnahme (§ 8) besteuert.
- (3) Das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6 Abs. 1) besteuert.
- (4) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld, Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben (§ 6 Abs. 2).

§ 5 **Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (vgl. § 1 Nr. 3) beträgt die Pauschsteuer **5 v.H.** des Spielumsatzes einer Veranstaltung. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Steuersätze für Apparate nach § 1 Nr. 4

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach §1 Nr. 4 ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

- | | |
|--|-----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) | 50,00 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) | 25,00 EUR |

(2) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach §1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben.

Die Steuer beträgt bei Aufstellung

- | | | |
|--|------------|------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) | 12,0 v. H. | |
| | höchstens | 215,00 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 4 b) | 12,0 v. H. | |
| | höchstens | 50,00 EUR |

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

(7) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in für alle Kalendermonate der Jahre 2003 bis 2005 für bislang nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen bis zum **15.12.07** nachträglich eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben. Das Einspielergebnis ist für

jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat aufzuführen. Die Zählwerkausdrucke sind im Original oder in Fotokopie auf Verlangen vorzulegen und die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen. Soweit für diese Zeiträume keine Zählwerkausdrucke mehr vorliegen, sind die Einspielergebnisse durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.

§ 7

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Angaben für die Berechnung des Flächeninhalts nach Abs. 1 hat der Veranstalter bis spätestens zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) einzureichen.

(3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,00 EURO**. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H..

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **25 v. H.** Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Entgelte.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 - 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 - 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Finden ungeachtet von Abs. 2 mehrere Veranstaltungen in einem Monat oder einem Vierteljahr statt, so kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Veranstalter diese Veranstaltungen zusammen fassen und die Steuer durch Bescheid festsetzen. Die Steuer wird dann in einer Summe 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 4) kann für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt werden.

(5) Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 4) ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten.

(6) Die Steuer für Apparate, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 12 **Steuerschätzung**

Verstößt ein Veranstalter oder ein Halter eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 6: Verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vergnügungssteuererklärung
3. § 7 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
4. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
5. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
6. § 9 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.03.2004 rückwirkend zum 01. Januar 2003 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.11.2007

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportanlagen in der Stadt Wuppertal vom 20.12.2001 vom 12.11.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

I.

Gebühren - Beträge in Euro -

Betrag je angefangene Stunde	
1.	Gedeckte Sportstätten
1.1	bis 500 m ² 12
1.2	über 500 m ² 36
2.	Sportplätze
	Tennen- und 12
	Kunstrasenspielfelder 18
3.	Sondersportanlagen
	Rasenspielfelder 36
4.	Übernachtung in Turnhallen
1	Übernachtung je Person 3,-
	jede weitere Übernachtung je Person 1,50

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.11.2007

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergstraße -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich zwischen der Tannenbergstraße im Osten, der Straße Steinbecker Meile im Süden, dem Grundstück Tannenbergstraße 58 (Akzenta) im Norden sowie dem Parkplatz des Discounters und Getränkemarktes im Westen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.11.2007

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

öffentliche Bekanntmachung

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk U/4 - Katernberg

Die Stadt Wuppertal sucht für den Schiedsgerichtsbezirk U/4 - Katernberg eine Schiedsperson.

Für dieses Ehrenamt sind Bürgerinnen und Bürger geeignet, die Freude daran haben, Streitigkeiten zu schlichten.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung

z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Verletzung des Briefgeheimnisses, nachbarrechtlichen Streitigkeiten und vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 600 €

zu finden. Sie besprechen mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen. Ziel ist es, einen Vergleich zu erreichen, mit dem beide Seiten einverstanden sind. Da hier niemand verliert und niemand gewinnt, ist der Friede zumeist von Dauer, und oft sprechen lange zerstrittene Nachbarn danach wieder miteinander.

Das notwendige Wissen für die Ausübung dieses Amtes wird durch Lehrgänge und die Hilfe erfahrener Kollegen vermittelt.

Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, zwischen 30 und 70 Jahre alt sind und nach Möglichkeit im Schiedsgerichtsbezirk wohnen, können Sie sich innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in Verbindung setzen mit:

Stadtverwaltung Wuppertal, Ressort 301.02, Steinweg 20, 42275 Wuppertal,
Herrn Siemes, Telefon (0202) 563-2354 oder Frau Erdmann, Telefon (0202) 563-
5707,
E-Mail: juergen.siemes@stadt.wuppertal.de, Telefax: (0202) 563-4386.

Wuppertal, den 19.11.2007

Der Oberbürgermeister

Verpflichtung zur Bekanntgabe des Abschlusses der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2008 gemäß Lohnsteuer-Richtlinien 2005 (LStR2005) R 108 Abs. 9 Satz 1 vom 11. Oktober 2001 (BStBl. I Sondernummer 1) i.d.F. der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 vom 8. Oktober 2003 (BStBl. I S. 455) und der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 vom 21. Oktober 2004 (BStBl. I S. 965)

Die Lohnsteuerkarten für das Steuerjahr 2008 - im automatischen Verfahren zum 20.09.2007 ausgestellt - wurden im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort Einwohnermelde- und Standesamt, den Steuerpflichtigen zugestellt.

Bitte prüfen Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte, bevor Sie diese Ihrem Arbeitgeber aushändigen! Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte bis zum 30.11.2007 nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Meldestelle in Verbindung.

Änderungen auf der Lohnsteuerkarte (z. B. Steuerklassenwechsel oder Eintragung von Kinderfreibeträgen) können unmittelbar nach Zustellung der Steuerkarten beantragt werden.

In Verlust geratene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EURO ersatzweise ausgestellt. Eine Befreiung von der Erhebung der Gebühr ist nicht möglich.

Ausschließlich für den Fall, dass Ihnen Ihre Lohnsteuerkarte nachweislich nicht zugestellt wurde, kann die Meldebehörde bis zum 31.12.2007 auf Antrag eine gebührenfreie Ersatzlohnsteuerkarte ausstellen.

Wegen der Eintragung eines Körperbehindertenfreibetrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Meldebehörde kann auf Ihrer Lohnsteuerkarte nachträglich weder Körperbehindertenfreibeträge eintragen noch berichtigen. Zuständig für die Eintragung und Berichtigung von Körperbehindertenfreibeträgen ist das Finanzamt.

Eine grundsätzliche Anmerkung: Zuständig für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte **2008** ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 20.09.2007 mit Haupt- oder einziger Wohnung gemeldet war.

Öffnungszeiten der zentralen Meldestelle in Barmen:

Anschrift: Wuppertal-Barmen, Steinweg 20

Montags bis mittwochs von	07.30 bis 14.00 Uhr,
donnerstags von	07.30 bis 17.30 Uhr,
freitags von	07.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Meldestellen in den Bürgerbüros:

Anschriften: Wuppertal-Cronenberg, Rathausplatz 4,
Wuppertal-Langerfeld, Schwelmer Straße 15,
Wuppertal-Ronsdorf, Marktstraße 21,
Wuppertal-Vohwinkel, Rubensstraße 4

Montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Außenstelle Beyenburg:

Anschrift: Wuppertal-Beyenburg, Am Kriegermal 22

Dienstags und donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

ZWECKVERBAND WILDGEHEGE NEANDERTAL
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER VERBANDSVORSTEHER

Zweckverband Wildgehege Neandertal
c/o Kreis Mettmann, Umweltamt, Goethestr. 23, 40822
Mettmann

Anschrift der Geschäftsführung:
c/o Kreis Mettmann
Amt 63, Planungsamt
Goethestraße 23
40822 Mettmann

Es schreibt Ihnen: Herr Wintgen
Datum: 13.11.2007
Tel. 02104/99- 2805
Fax: 02104/99-5803
marcel.wintgen@kreis-mettmann.de

**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Wildgehege Neandertal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sitzung der Verbandsversammlung ist wie folgt vorgesehen:

**Dienstag, den 27.11.2007, 15.00 Uhr, Raum 1.601, Düsseldorfer Str. 26, 40822
Mettmann.**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 47 v. 22.11.2007 für den
Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gem. § 15 der Verbandssatzung haben die Mitglieder auf die Veröffentlichung in der Form
hinzuweisen, die für ihre eigenen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist.

Ich bitte daher, auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf
in geeigneter Weise in Ihrem öffentlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen.

Mit freundlichem Gruß
gez.

Freund

Konto des Zweckverbandes

Konto-Nr. 17 15 317

Kreissparkasse Düsseldorf

(BLZ 301 502 00)

Terminänderung

**Tagesordnung 7. Zweckverbandsversammlung
VHS Solingen, Clemens-Galerien, Forum
nicht am 16.11. 2007 sondern am 30.11.2007, 16 Uhr**

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Formalia
a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
c) Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung
d) Genehmigung des Protokolls vom 14.09.2007 - öffentlicher Teil
e) Mitteilung und Beantwortung von Anfragen
f) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- TOP 2 Quartalsbericht III/2007
- TOP 3 Beschluss über die Veranlagungsregeln für das Jahr 2008
- TOP 4 Beschluss über
1) den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2008
2) die Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2008
3) die Finanzplanung 2008 - 2012
- TOP 5 Politische Bildung - Aufgabenstellung, Angebote, Zukunftsperspektiven
- TOP 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Genehmigung des Protokolls vom 14.9.2007
- TOP 2 Mitteilung und Beantwortung von Anfragen
- TOP 3 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- TOP 4 Personalangelegenheiten
- TOP 5 Verschiedenes

gez. Renate Warnecke
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender

Schäfer
Vorstandsmitglied

Brenken
Vorstandsmitglied

Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben

Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 4010180141
Nr. 4010180166

Wuppertal, 02.11.2007

STADT SPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender

Schäfer
Vorstandsmitglied

Brenken
Vorstandsmitglied

Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3418250779

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 31.10.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

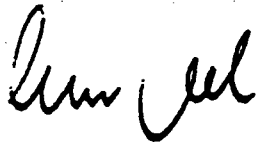
Vorstand: Peter J. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

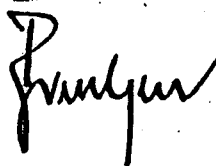
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3430733224

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Eiberfeld.

Wuppertal, 13.11.2007

STADT SPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

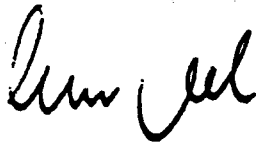
Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

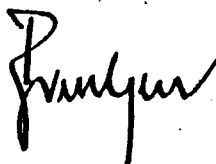
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Lege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3430293245

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 13.11.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

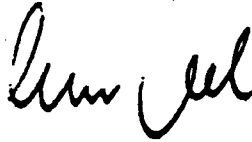
Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über In Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

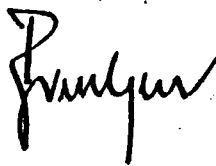
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010134470

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 13.11.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

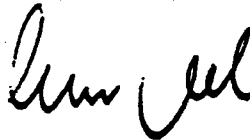
Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

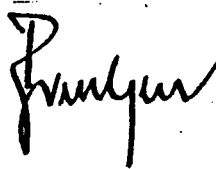
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 4236347607

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 13.11.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe

Ab 1. Januar 2008 gelten folgende Preise für Haushalte und Landwirtschaft im Netzgebiet der WSW. Außerdem gelten neue Ergänzende Bedingungen Strom und Gas:

WSW STROM:

Preise für den Haushalt und für die Landwirtschaft (Grund- und Ersatzversorgung)					
		SINGLE		STANDARD	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	18,91	22,50	16,68	19,85
Grundpreis *)	EUR/Jahr	46,22	55,00	65,55	78,00

Zusätzliche Stromprodukte für den Haushalt und für die Landwirtschaft							
		SMART		SPAR		GEMEINSCHAFT**)	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	15,70	18,68	16,77	19,96	16,68	19,85
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	---	---	10,84	12,90	--	--
Grundpreis *)	EUR/Jahr	83,61	99,50	163,78	194,90	46,22	55,00

*) In den Grundpreisen "Haushalt" und "Landwirtschaft" sind die Verrechnungspreise für Ein- bzw. Zweitarifzähler enthalten.
) Dieser Tarif gilt für **Haushaltsgemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern, wie Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie für Aufzüge etc.)

HT = Hochtarif; NT = Niedertarif (Schwachlasttarif)

Elektro-Wärmespeicher-Sonderabkommen					
		Einzählermessung (Haushalt)		Zweizählermessung *)	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis Nachtzeit (NT)	Cent/kWh	9,95	11,84	9,95	11,84
Nachladung am Tage (HT)	Cent/kWh	16,68	19,85	15,08	17,95
Grundpreis	EUR/Jahr	99,60	118,52		

*) Bei der Zweizählermessung richtet sich der Verrechnungspreis für die Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtung nach der jeweils gültigen Preisregelung WSW STROM!

Wärmepumpen-Sonderabkommen			
		netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis Nachtzeit (NT)	Cent/kWh	9,95	11,84
Arbeitspreis Tagzeit (HT)	Cent/kWh	15,08	17,95

Hinzu kommt der Verrechnungspreis für die Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtung nach der jeweils gültigen Preisregelung WSW STROM (Zweitarifzähler mit Tarifschaltung)!

GRÜN
 Zusatzoption kombinierbar mit allen WSW Stromprodukten für Haushalts- und Gewerbekunden. Der Preiszuschlag beträgt 0,68 Cent netto pro Kilowattstunde (0,80 Cent/kWh brutto).

Verrechnungspreise			
		netto ¹⁾	brutto
Eintarifzähler	EUR/Jahr	34,68	41,27
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	EUR/Jahr	59,39	70,67

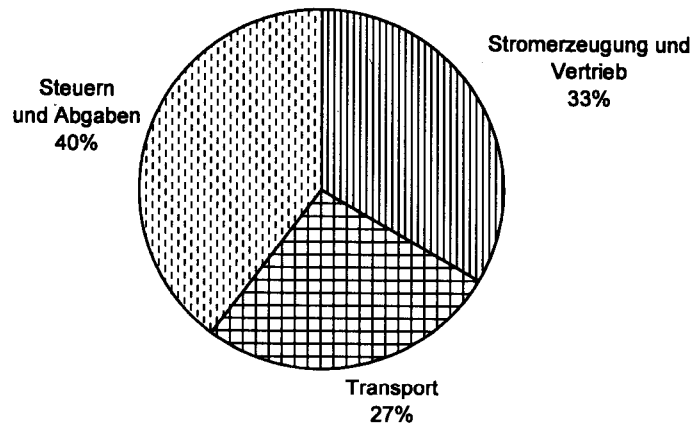
Stromsteuer

Die vorstehenden Arbeitspreise enthalten den vollen Stromsteuersatz entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG). Sie beträgt 2,05 Cent/kWh netto.

¹⁾Umsatzsteuer

Zuzüglich zu dem Netto-Rechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zur Zeit 19%, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Zusammensetzung des Strompreises bei einem Kunden 3.500 kWh/a



Konzessionsabgabe

Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S.12, ber. S.407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtende Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten und beträgt netto

im Rahmen des Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
im Rahmen der übrigen Tarife	1,99 Cent/kWh

Beratungsangebot

Auf Wunsch führen wir gerne eine Tarifberatung Energie und Wasser durch.
Besuchen Sie unsere KundenCenter oder wenden Sie sich an unsere Energieberatung,
Telefon: 569-5151.

Bei Preisänderungen sind die WSW nach den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet. Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z.B. des Stromsteuersatzes.
Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig.

Die WSW sind gesetzlich verpflichtet, Änderungen der Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen. Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für Strom und Gas können Sie auch auf unserer Internetseite unter wsw-online.de nachlesen, wo sie übrigens auch die Texte der Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas finden.

Ergänzende Bedingungen der WSW Energie & Wasser AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006, BGBl. Teil I Nr. 50, S. 2391

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (StromGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte sind den WSW schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Kundennummer
- Anschrift der betroffenen Verbrauchsstelle
- Zählernummer
- Art und Umfang der Erweiterung bzw. Änderung

- 2. Haftung (StromGVV § 6)**
Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten. (WSW Netz GmbH, Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal, Registergericht: Amtsgericht Wuppertal, Registernummer, HRB 19468)
- 3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (StromGVV §§ 12 und 13)**
Der Stromverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr umfasst etwa 12 Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren. Am Ende des Abrechnungsjahres wird nach der Zählerablesung die Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Sie weist den Gesamtbetrag für den Verbrauch des vergangenen Jahres abzüglich der geleisteten Teilbeträge aus. Die Jahresverbrauchsabrechnung weist dann die neuen Teilbeträge (Abschlagszahlungen) aus, die zu den angegebenen Terminen zu zahlen sind. Die Höhe der Teilbeträge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 4. Zahlungsweise (StromGVV § 16)**
Fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen können wahlweise durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren, per Überweisung oder Bareinzahlung beglichen werden.
- 5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (StromGVV §§ 17 und 19)**
Die Zahlungen haben ohne Abzug zu den in der Rechnung angegebenen Terminen zu erfolgen. Die durch Zahlungsverzug entstandenen Kosten werden dem Kunden mit der folgenden Pauschale berechnet:
- **Kosten der 1. und 2. Mahnung** 4,00 € ¹⁾
- Erfolgt keine Zahlung nach einer weiteren Mahnung, hat das die Einstellung der Versorgung durch den Netzbetreiber zur Folge. Hierfür werden die folgenden Kosten berechnet:
- **Unterbrechung der Versorgung** 50,00 €¹⁾
1) Umsatzsteuerfrei
 - **Wiederherstellung der Versorgung (Zähleröffnung)** 50,00 €²⁾
2) Dieser Betrag ist ein Bruttobetrag inkl. USt. (z. Zeit 19 %)
- 6. Kündigung (StromGVV § 20)**
Bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses sind anzugeben:
- Datum des Auszuges
 - Zählerstand bei Auszug
 - neue Rechnungsanschrift
- 7. Inkrafttreten**
Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen.

Ergänzende Bedingungen der WSW Energie & Wasser AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006, BGBl. Teil I Nr. 50, S. 2396

- 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (GasGVV § 7)**
Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte sind den WSW schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:
- Name und Kundennummer
 - Anschrift der betroffenen Verbrauchsstelle
 - Zählernummer
 - Art und Umfang der Erweiterung bzw. Änderung
- 2. Haftung (GasGVV § 6)**
Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten. (WSW Netz GmbH, Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal, Registergericht: Amtsgericht Wuppertal, Registernummer, HRB 19468)

**3. Abrechnung und Abschlagszahlungen
(GasGVV §§ 12 und 13)**

Der Gasverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr umfasst etwa 12 Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren. Am Ende des Abrechnungsjahres wird nach der Zählerablesung die Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Sie weist den Gesamtbetrag für den Verbrauch des vergangenen Jahres abzüglich der geleisteten Teilbeträge aus. Die Jahresverbrauchsabrechnung weist dann die neuen Teilbeträge (Abschlagszahlungen) aus, die zu den angegebenen Terminen zu zahlen sind. Die Höhe der Teilbeträge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. Zahlungsweise (GasGVV § 16)

Fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen können wahlweise durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren, per Überweisung oder Bareinzahlung beglichen werden.

**5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
(GasGVV §§ 17 und 19)**

Die Zahlungen haben ohne Abzug zu den in der Rechnung angegebenen Terminen zu erfolgen. Die durch Zahlungsverzug entstandenen Kosten werden dem Kunden mit der folgenden Pauschale berechnet:

- **Kosten der 1. und 2. Mahnung** 4,00 € ¹⁾

Erfolgt keine Zahlung nach einer weiteren Mahnung, hat das die Einstellung der Versorgung durch den Netzbetreiber zur Folge. Hierfür werden die folgenden Kosten berechnet:

- **Unterbrechung der Versorgung** 50,00 € ¹⁾
 ¹⁾ Umsatzsteuerfrei
- **Wiederherstellung der Versorgung
(Zähleröffnung)**

bei Zähler G4/G6	100,00 € ²⁾
bei Zähler G16	149,00 € ²⁾
bei Zähler G25	284,00 € ²⁾

²⁾ Dieser Betrag ist ein Bruttobetrag inkl. USt. (z. Zeit 19 %)

6. Kündigung (GasGVV § 20)

Bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses sind anzugeben:

- Datum des Auszuges
- Zählerstand bei Auszug
- neue Rechnungsanschrift

7. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen.

Wuppertal, im November 2007

WSW Energie & Wasser AG